

Der Verwaltungsrat erlässt, gestützt auf das Bundesrecht zur beruflichen Vorsorge, das Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 21.05.2014 (PKG) sowie das ab 01.01.2023 gültige Vorsorgereglement des Verwaltungsrates (VRegl), das folgende

## Rückstellungsreglement (RRegl)

### Art. 1 Zweck

- 1.1 Dieses Reglement bestimmt die Regeln zur Bildung von technischen Rückstellungen, die der Verwaltungsrat gemäss Art. 48e BVV2 festzulegen hat.
- 1.2 Die Regeln zur Bildung der Wertschwankungsreserve sind im Anlagereglement der Pensionskasse festgelegt.

### Art. 2 Technische Grundlagen und technischer Zinssatz

- 2.1 Die zur Berechnung der technischen Rückstellungen und des Vorsorgekapitals Rentner vom Verwaltungsrat festgelegten technischen Grundlagen und der technische Zinssatz sind jeweils im Anhang der Jahresrechnung aufgeführt.
- 2.2 Die bei Verwendung von Periodentafeln notwendige Verstärkung für die zunehmende Lebenserwartung wird nicht als technische Rückstellungen geführt, sondern direkt im Vorsorgekapital Rentner berücksichtigt.

### Art. 3 Bildung der technischen Rückstellungen

- 3.1 Die technischen Rückstellungen werden, basierend auf Empfehlungen der Experten für berufliche Vorsorge, nach anerkannten Grundsätzen gebildet.
- 3.2 Die technischen Rückstellungen der Pensionskasse umfassen solche für künftige Umwandlungsverluste und für die Finanzierung von Besitzstandsrenten. Bei Bedarf werden weitere technische Rückstellungen, mit entsprechender Anpassung dieses Reglementes, gebildet.

### Art. 4 Technische Rückstellungen für künftige Umwandlungsverluste

- 4.1 Solange die reglementarischen Umwandlungssätze zur Berechnung der neuen Altersrenten höher sind als die versicherungstechnischen Umwandlungssätze, entstehen Umwandlungsverluste. Sie entsprechen der Differenz zwischen den beim Altersrücktritt bzw. bei der Ablösung von temporär laufenden Invalidenrenten verrechneten Sparguthaben und dem Barwert der daraus neu zu bilanzierenden Altersrenten (exkl. Besitzstandsrenten gemäss Art. 5). Dafür werden technische Rückstellungen für künftige Umwandlungsverluste gebildet.
- 4.2 Die technischen Rückstellungen für künftige Umwandlungsverluste entsprechen unter Berücksichtigung von Art. 4.4 der Summe der einzeln berechneten Umwandlungsverluste der jeweils 10 nächsten Jahre für den Bestand der aktiven Versicherten und temporär laufenden Invalidenrenten, unter folgenden Annahmen:
  - a) Pensionierungsquoten für die aktiven Versicherten beim Altersrentenbeginn mit Vollendung des 59., 60., 61., 62., 63., 64. und 65. Altersjahres auf Basis der Summe aller während den jeweils 3 letzten Jahren verrechneten Sparguthaben sowie der BVG-Alter im Pensionierungsjahr; bei älteren aktiven Versicherten werden Alter und Umwandlungssatz auf Alter 65 zurückgesetzt;

- b) Projektion der Sparguthaben, ohne Lohnerhöhungen, mit jährlich 1.0% Zins (Realzins);
  - c) Alterskapitalbezugsquote (kaufmännisch auf ganze Promille gerundet) aufgrund der Erfahrungswerte aus dem Total aller beim Altersrücktritt vorhanden gewesenen Sparguthaben und Ablösungen der temporär laufenden Invalidenrenten durch Altersleistungen der jeweils 3 letzten Jahre;
  - d) versicherungstechnische Umwandlungssätze gemäss dem folgenden Art. 4.3.
- 4.3 Die für den Altersrücktritt von aktiven Versicherten in den Altern 59, 60, 61, 62, 63, 64 und 65 sowie für die Ablösung von temporär laufenden Invalidenrenten in den Altern 63 und 65 massgebenden versicherungstechnischen (gemischten) Umwandlungssätze basieren auf:
- a) den technischen Grundlagen der Pensionskasse gemäss Art. 2.1;
  - b) der gemäss Vorsorgereglement anwartschaftlichen Ehegattenrente;
  - c) der Sparguthabenaufteilung aller ab 55-Jährigen, je separat für Männer und Frauen sowie aktive Versicherte und Ablösungen von temporär laufenden Invalidenrenten.
- Bei Verwendung von Periodentafeln wird der versicherungstechnische Umwandlungssatz aufgrund der erwarteten weiteren Zunahme der Lebenserwartung um 0.02 Prozentpunkte pro Differenzjahr zwischen Pensionierungsjahr und dem der Periodentafel zugrunde liegenden Basisjahr reduziert.
- 4.4 Erhebt die Pensionskasse Umwandlungsbeiträge zur Finanzierung eines höheren Umwandlungssatzes, reduzieren sich diese Rückstellungen um den Betrag der 10-fachen jährlichen Umwandlungsbeiträge, berechnet auf der Summe der versicherten Jahresverdienste per Berechnungstichtag.

## **Art. 5 Technische Rückstellungen für die Finanzierung von Besitzstandsrenten**

- 5.1 Zur Abfederung der Folgen der Reduktion der reglementarischen Umwandlungssätze vom 01.01.2023 bis 01.12.2027 gewährt die Pensionskasse individuelle Besitzstandsrenten. Die Besitzstandsrenten entsprechen einem festen Frankenbetrag. Für deren Finanzierung werden technische Rückstellungen gebildet.
- 5.2 Die technischen Rückstellungen für die Finanzierung der Besitzstandsrenten entsprechen der Summe der einzeln berechneten Barwerte aller Besitzstandsrenten. Der einzelne Barwert ergibt sich, indem die Besitzstandsrente durch den entsprechenden versicherungstechnischen Umwandlungssatz dividiert und mit dem technischen Zinssatz auf den Berechnungstichtag abdiskontiert wird. Es werden folgende Annahmen zugrunde gelegt:
- a) technische Grundlagen der Pensionskasse gemäss Art. 2.1;
  - b) gemäss Vorsorgereglement anwartschaftliche Ehegattenrente;
  - c) bei Verwendung von Periodentafeln wird der versicherungstechnische Umwandlungssatz aufgrund der erwarteten weiteren Zunahme der Lebenserwartung um 0.02 Prozentpunkte pro Differenzjahr zwischen Pensionierungsjahr und dem der Periodentafel zugrunde liegenden Basisjahr reduziert;
  - d) Pensionierungsquoten gemäss Art. 4.2 Bst. a); die Kürzung der Besitzstandsrente bei Pensionierung vor Vollendung des 65. Altersjahres wird berücksichtigt; bei aktiven Versicherten, die das 65. Altersjahr bereits überschritten haben, werden Besitzstandsrente und Barwert im Alter 65 zugrunde gelegt;
  - e) Alterskapitalbezugsquote gemäss Art. 4.2 Bst. c).

## **Art. 6 Inkrafttreten und künftige Reglementsänderungen**

Dieses Rückstellungsreglement tritt per 31.12.2022 in Kraft und löst dasjenige vom 19.05.2016 ab. Es kann im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen durch den Verwaltungsrat jederzeit geändert werden.

Schwyz, 15.12.2022

### **Pensionskasse des Kantons Schwyz**

Der Verwaltungsratspräsident:      Der Vizepräsident:

Kaspar Michel

Albert Deck